

Landrat Bruno Durrer
Rigiweg 1
6052 Hergiswil

Landratskanzlei
Dorfplatz 2
6371 Stans

Hergiswil, 11. Dezember 2002

Postulat betreffend Erarbeitung eines kantonalen Planes für die Standorte von bestehenden und künftigen Mobilfunkantennen

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Gestützt auf Art. 53 Abs. 3 des Landratsgesetzes stelle ich folgenden Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen **kantonalen Plan für die Standorte von bestehenden und künftigen Mobilfunkantennen** auszuarbeiten.

Begründung:

A. Grundsätzliches

1.

Auf dem Gebiet der mobilen Telekommunikation ist eine rasante Entwicklung festzustellen. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist allgegenwärtig. Um das Funktionieren sicherzustellen sind entsprechende Antennenanlagen notwendig. Durch das steigende Angebot und auch wegen der Weiterentwicklung auf höhere Übertragungsraten sind die Betreiber der Mobilfunknetze gezwungen, ständig ihr Netz auszubauen und zu verdichten.

2.

Es ist allgemein bekannt, dass diese Anlagen und Geräte elektromagnetische Strahlen und Felder erzeugen. Ebenso weiss man, dass dauernder Elektrosmog zu gesundheitlichen Schäden für Mensch und Tier führen kann. In der Folge wurden entsprechende Grenzwerte in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) festgelegt. Entgegen den früheren Generationen von Mobiltelefonen weisen aus Gründen der verschärften Vorschriften bezüglich der spezifischen Absorptionsrate (SAR) die heutigen Geräte eine viel geringere dauernde Sendeleistung auf. Als Folge davon muss im Gegenzug das Mobilfunknetz viel engermaschiger ausgebaut werden, was wiederum die Anwohnerschaft dauernd höher belastet.

3.

Das Erstellen von neuen Antennenanlagen ist bewilligungspflichtig und fällt je nach Standort in die Zuständigkeit der kantonalen und/oder kommunalen Bewilligungsinstanzen. Der Standort einer Anlage wird vielfach erst mit dem Baubewilligungsverfahren bekannt und wird sehr oft nur nach wirtschaftlichen Kriterien ausgewählt. Die Betreiber kommen zunehmend unter Druck, geeignete Standorte einerseits und willige Grundeigentümer andererseits zu finden, um ihre Antennenanlagen installieren zu können. Die Praxis zeigt, dass in der Anwohnerschaft vielfach ein grosses Unbehagen vorhanden ist und entsprechend Einsprachen gegen diese Bauvorhaben erhoben werden. Es ist nicht selten, dass die betreffende Anwohnerschaft das Antennenproblem durch Einsprachen auf eine andere abwälzt.

4.

Es steht fest, dass auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte biologische und athermische Effekte auftreten. Es ist heute unbestritten, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei niedrigen Intensitäten auftreten kann. Es ist deshalb äusserst wichtig, dass dieser Thematik entsprechende Aufmerksamkeit zugewendet wird; dies zum Schutz von betroffenen Menschen, im Besonderen der Kinder, sowie der ganzen Natur.

Als Bürger, ohne eingehende Kenntnisse der Materie ist man überfordert, zu beurteilen ob die gesetzlich geforderten Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Es entstehen immer wieder Situationen, die letztlich weder den Anwohnern noch den Gesuchstellern dienen.

5.

Um zusätzliche Rahmenbedingungen für die Betreiber von Antennenanlagen in unserem Kanton sowie zusätzliche Sicherheit für die Bürger zu schaffen, sollen für den Kanton Nidwalden entsprechende Standorte mit den für unsere Topographie notwendigen Abstände zu den Antennen erarbeitet werden. Es muss dabei speziell eingegangen werden auf die für Bergregionen wichtigen Reflektionen der elektromagnetischen Strahlen von Felswänden und Seen.

Ein übergeordneter Katasterplan (ähnlich eines Gefahrenkatasters) soll die geeigneten Standorte kennzeichnen. Weiter soll erzielt werden, dass künftig Antennenanlagen von mehreren Betreibern genutzt werden, was bereits an andern Orten möglich wurde. Es muss auch eine periodische Überwachung der bestehenden Antennenanlagen durch unabhängige Instanzen installiert werden, damit unberechtigte Leistungserhöhungen künftig ausgeschlossen sind. Jede Antennenanlage im Kanton sollte zudem mit einer Einrichtung, welche die Sendeleistung auf ein notwendiges Minimum herunterfährt, ausgerüstet werden (Down-Link-Power-Control-System). Dadurch kann die Bevölkerung in den sendeschwachen Zeiten mehr geschützt werden.

Schliesslich sollen im zukünftigen Katasterplan auch die resultierenden Felddaten nahegelegener Antennen gesammelt werden und nicht wie es bis heute Praxis ist, nur einzelne Anlagen für sich alleine beurteilt werden.

6.

Im Kantonalen Richtplan (E6-1) werden gewisse Aussagen gemacht. Mit dem vorliegenden Postulat soll die angestrebte Koordination besser wahrgenommen werden.

B. Formelles

Gemäss Art. 53 Abs. 3 des Landratsgesetzes kann mit dem Postulat der Regierungsrat beauftragt werden, eine Massnahme aus dem Geschäftsbereich des Regierungsrates zu treffen. Beim vorliegenden Antrag geht es um die Erarbeitung einer planerischen und messtechnischen Grundlage für den Standort von Mobilfunkantennen. Dieser Sachplan ist in Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung vom Regierungsrat zu erstellen.

Ich bitte Sie um Gutheissung dieses Postulates.

Mit freundlichen Grüssen

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner:

Hans-Peter Zimmermann, Josef Lussi, Walter Würsch, Ueli Niederberger, Paul Frank, , , , Alois Bissig,